



Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Landschaftsverband Rheinland  
Frau Landesrätin Martina Hoffmann-Badache  
Hermann-Pünder-Str. 2  
50663 Köln

Landschaftsverband Westfalen-Lippe  
Herr Landesrat Matthias Münning  
Freiherr-vom-Stein-Platz 1  
48133 Münster

Städtetag Nordrhein-Westfalen  
Frau Göppert  
Gereonstraße 18 - 32  
50670 Köln

Landkreistag Nordrhein-Westfalen  
Herr Limbach  
Kavalleriestraße 8  
40213 Düsseldorf

Städte- und Gemeindebund  
Nordrhein-Westfalen  
Herr Gerbrand  
Kaiserswerther Straße 199-201  
40474 Düsseldorf

**Änderung des Ausführungsgesetzes zum SGB XII  
Schnittstellenbereinigung**

sehr geehrte Damen und Herren,

der Koalitionsvertrag zwischen der SPD und BÜNDNIS90 / Die Grünen legt fest: „Die Landschaftsverbände sollen auch in Zukunft für alle stationären wie ambulanten Leistungen der Eingliederungshilfe im Bereich Wohnen zuständig bleiben. Dies werden wir in einem Ausführungsgesetz regeln. Dabei ist in Kooperation mit den kommunalen Spitzenver-

Datum **22** März 2013  
Seite 1 von 2

Aktenzeichen  
bei Antwort bitte angeben

MR in Sennewald  
Telefon 0211 855-3434  
Telefax 0211 855-  
corne-  
lia.sennewald@mais.nrw.de

Dienstgebäude und Lieferanschrift:  
Fürstenwall 25,  
40219 Düsseldorf  
Telefon 0211 855-5  
Telefax 0211 855-3683  
poststelle@mais.nrw.de  
www.mais.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Rheinbahn Linien 704, 709  
Haltestelle: Stadttor  
Rheinbahn Linien 719, 725  
Haltestelle: Polizeipräsidium

bänden eine Zuständigkeitsregelung zu finden, die „Hilfen aus einer Hand“ auch für die komplementären Unterstützungsformen im Sozialraum berücksichtigt. ...Für uns gilt dabei der Grundsatz: Ungeklärte Zuständigkeiten der Sozialleistungsträger dürfen nicht zu Lasten der Betroffenen gehen.“

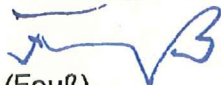
Vor dem Hintergrund dieser Festlegungen überprüfe ich derzeit im Kontext der Vorbereitung der Novellierung des Ausführungsgesetzes zum SGB XII Möglichkeiten, Schnittstellen bei den Zuständigkeiten für die Eingliederungshilfe zu bereinigen. Dabei geht es um nachfolgend aufgelistete Zielsetzungen:

1. Einheitliche Zuständigkeit für existenzsichernde Leistungen nach dem Dritten und Vierten Kapitel SGB XII,
2. Erweiterung der Zuständigkeit für die Hilfen zum selbstständigen Wohnen um die Hilfe zur Pflege,
3. Verzicht auf die Kausalitätsprüfung für ergänzende Leistungen bei den Zuständigkeiten für die Hilfen zum selbstständige Wohnen,
4. Verlängerung der Zuständigkeit der Landschaftsverbände für die Werkstätten für behinderte Menschen über das 65. Lebensjahr hinaus bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze und
5. einheitliche Zuständigkeit für Kinder mit Behinderung, die in Pflegefamilien oder stationär betreut werden.

Für eine Rückmeldung Ihrerseits zu den vorgenannten Überlegungen bis zum 02. Mai 2013 wäre ich dankbar.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



(Feuß)